

65. Zum Umfange des BÜCHTIGUNGSRECHTS eines Lehrers in Preußen.

III. Zivilsenat. Urt. v. 17. Oktober 1922 i. S. N. (Rl.) w. Preussischen Staat (Bekl.). III 168/22.

I. Landgericht Flensburg. — II. Oberlandesgericht Kiel.

Am 13. Mai 1916 wurde die damals elfjährige Tochter des Klägers von dem Lehrer Gr. gezüchtigt, weil sie versuchte, eine ihr gestellte Aufgabe aus einem Buche abzuschreiben. Zunächst erhielt sie zwei Stockschläge auf die Hand. Als sie fortbauend weinte, verfegte er ihr mit einem Paß von 3—6 Schreibheften einen Schlag auf den Kopf und zerrte sie aus der Bank auf den Gang, wo sie hinfiel und anscheinend bewußlos liegen blieb. Auf dem Heimwege wurde sie von einer berartigen Schwäche befallen, daß sie von einem Wagen mitgenommen werden mußte. Zu Hause verfiel sie in schwere Krämpfe und wurde von Verfolgungswahnideen gepeinigt. Sie war bewußtlos und empfindungslos. Nach 8—10 Tagen besserte sich ihr Zustand. Sie blieb aber reizbar und schreckhaft und es besteht noch jetzt die Gefahr der Wiederholung der Anfälle. Der Kläger verlangt nun als gesetzlicher Vertreter seiner Tochter von dem beklagten Staate wegen schuldhafter Amtspflichtverletzung des Lehrers Schadensersatz.

Das Landgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für berechtigt, das Oberlandesgericht wies ihn ab, weil es die Stockschläge für keine Überschreitung des BÜCHTIGUNGSRECHTS und im übrigen

den ursächlichen Zusammenhang zwischen der weiteren Behandlung des Mädchens und seiner Erkrankung nicht für gegeben hielt. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

Zutreffend geht das Oberlandesgericht davon aus, daß nach der gemäß RD. vom 23. September 1867 (GS. S. 1619) hier anwendbaren Kabinettsorder vom 14. Mai 1825 (GS. S. 149) Züchtigungen von Kindern den Lehrern nur insoweit gestattet sind, als sie sich im Rahmen der Schulzucht halten und der Gesundheit des Kindes auch nicht auf entfernte Art schädlich werden können. In Ausführung dieser Bestimmung ist den schleswig-holstein'schen Lehrern in drei Regierungserlassen vom 5. August 1875, 10. Oktober 1887 und 10. August 1891 eingeschärft worden, „daß Züchtigungen in der Regel auf solche Fälle zu beschränken seien, in denen andere Strafmittel erfolglos geblieben seien“, „daß von einer Züchtigung von Mädchen im allgemeinen abzusehen, daß sie tunlichst ganz zu vermeiden sei“. Die Gründe der auf Schülerinnen bezüglichen Anordnungen liegen auf der Hand. Sie sind in deren oft feinem und reizbarem Nervensystem zu suchen, das namentlich in den Entwicklungsjahren besonderer Schonung bedarf. Die Unkenntnis des Lehrers von der etwaigen krankhaften Veranlagung eines Mädchens, von ihrer Neigung zu Hysterie oder anderen Nervenkrankheiten vermag deshalb körperliche Züchtigungen nie zu entschuldigen. Die entgegengesetzte Ansicht des Oberlandesgerichts ist rechtsirrig. Ein Lehrer muß vielmehr stets mit der Eigenart des weiblichen Körpers und Seelenlebens rechnen und bei Ausübung der Schulzucht nicht nur die physischen, sondern auch die geistlichen Folgen seines Tuns in Erwägung ziehen. Es widerspricht daher dem Wortlaut, dem Geist und Zweck der angezogenen Gesetzesbestimmungen, wenn der Berufsrichter die Stockschläge „als angemessene Züchtigung“ bezeichnet. Wenn ein Lehrer eine Schülerin, die abschreibt, ohne weiteres mit dem Stocke auf die Hand schlagen dürfte, dann hätte die Weisung, Züchtigungen nur da vorzunehmen, wo andere Strafmittel verfaßt haben, und sie bei Mädchen möglichst ganz zu vermeiden, keinen Sinn.

Der Beklagte hat nichts, was den Lehrer zu entlasten geeignet wäre, vorzubringen, nicht darzulegen vermocht, weshalb hier ein die Stockschläge rechtfertigender Ausnahmefall vorliege, weshalb G. sofort zu dem härtesten und schwersten Strafmittel habe greifen müssen und weshalb leichtere Strafen, wie Ermahnungen und Warnungen, Einschreiben ins Klassenbuch und dergl. nicht dieselbe, wenn nicht eine bessere, erzieherische Wirkung gehabt hätten als Stockschläge.

Da das Oberlandesgericht den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesen Schlägen und der Erkrankung des Kindes bejaht und nur ein

Verschulden des Lehrers, eine fahrlässige Überschreitung seines Züchtigungsrechts verneint, diese Verneinung aber auf Rechtsirrtum beruht, war unter Anwendung der Gesetze vom 1. August 1909 und 14. Mai 1914 die angefochtene Entscheidung aufzuheben.